

Vollzugsverordnung zum Abfallreglement

vom 30. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Kehrichtabfuhr	2
Art. 2 Kehrichtgebinde	2
Art. 3 Bereitstellung der Gebinde	2
Art. 4 Haushalt-Sperrgut	3
Art. 5 Separatabfälle	3
Art. 6 Abfahren für Separatabfälle	3
Art. 7 Grüngutentsorgung	3
Art. 8 Information	3
Art. 9 Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat von Triengen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallreglements vom 30. Mai 2022 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr des Hauskehrrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel in den Dorfgebieten einmal wöchentlich.

² In Aussengebieten findet die ordentliche Kehrrichtabfuhr ein- bis zweimal monatlich statt.

³ Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr vor- oder nachgeholt.

⁴ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bis 250 Vollzeitstellen (VVEA), die ihre Siedlungsabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gall. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

⁵ Die Abfahren für Separatabfälle gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrrichtsäcke mit Gebührenmarken
- Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Kehrrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarke/n

² Die Höchstgewichte bei den offiziell zugelassenen Kehrrichtsäcken betragen beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

³ Gebührenpflichtige Gewichtcontainer sind mit dem Namen und der Adresse des Eigentümers zu beschriften und mit einem Datenträger (Chip) des Gall auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit des Gewichtcontainers wird durch den Eigentümer gewährleistet.

⁴ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

⁵ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Kehrrichtverursacher und -verursacherinnen.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

¹ Der Hauskehrricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar an dem durch den Gall bezeichneten Ort bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Separatabfälle

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Glas
- Metalle
- Öl
- Karton / Papier
- Batterien
- Grüngut, Gartenabfälle und Äste

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Art. 6 Abfahren für Separatabfälle

Die Gemeinde kann Abfahren für Separatabfälle anbieten.

Art. 7 Grüngutentsorgung

¹ Dem Liegenschaftseigentümer wird empfohlen, für kompostierbare Abfälle einen Kleinkompostplatz bereitzustellen. Betrieb und Unterhalt sind Sache der Benutzer.

² Für die Entsorgung und Verwertung von Grüngut, Gartenabfällen und Ästen wird von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Dienstleister ein Sammelplatz zur Verfügung gestellt.

³ In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich der Vergärung zuzuführen.

Art. 8 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Vollzugsverordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft und ersetzt diejenige vom 9. Dezember 2002.

Triengen, 30. Juni 2022

Namens des Gemeinderates

René Buob
Gemeindepräsident

Urs Manser
Vorsitzender der Geschäftsleitung / Gemeindeschreiber